Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Notwendige Mindestabstände für die in untenstehender Liste genannter und ähnliche Betriebsarten.

Ausnahmen: Ausnahmsweise können gem. §31 BauGB Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Anhang
zum Erlaß d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales VB/
vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 805)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosereinzelfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzaufbereitungen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kokelöschung
		12	Blei-, Zink- und Kupferschmütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure(oleum)
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massenlierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteinen
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölgrau
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalcinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrkegelherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbahnen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosebereitstellung) mit Holzschliff
		65	Grobschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Altmetallverbraucherbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebsstoffe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägewerke, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Ton und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Kalk
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -dielen und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernsehkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Prüfwerke (*)
VI	300	89	**Stab- und Profilstahlrohrschweißereien, Drahtschweißereien (*)**
		90	**Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)**
		91	**Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung**
		92	**Metallzulassungswerke, Metallzubringerhemmen (ohne Leichtmetalle) (*)**
		93	**Metallgießereien**
		94	**Schweißmaschinenbau**
		95	**Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien**
		96	**Verzinkungsanlagen**
		97	**Emailleranlagen**
		98	**Anlagen zur Ablitzgenerierung**
		99	**Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten**
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiformerkleidern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmöbelfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beizchulten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosebereitstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappefabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten). Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilchersetzung
		125	Kaffeerostfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsexpeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag grösserer Gütermengen und Schnittpläne
		131	Autohausbetriebshöfen, Gütekraftfahrzeugbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenen Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerei (*)
		134	Klärenlagen
		135	Müllumladestationen
VI	300	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphen- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen und Schlossereien
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handarbeitsmappen und Schulmappen
		174	Anlagen zur Herstellung von Reibgarnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhütte
		180	Autolackierereien
		181	Grobreinigungsanlagen und grobe chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

und sonstige nicht störende Betriebsarten

- MBl. NW. 1982 S. 1376.

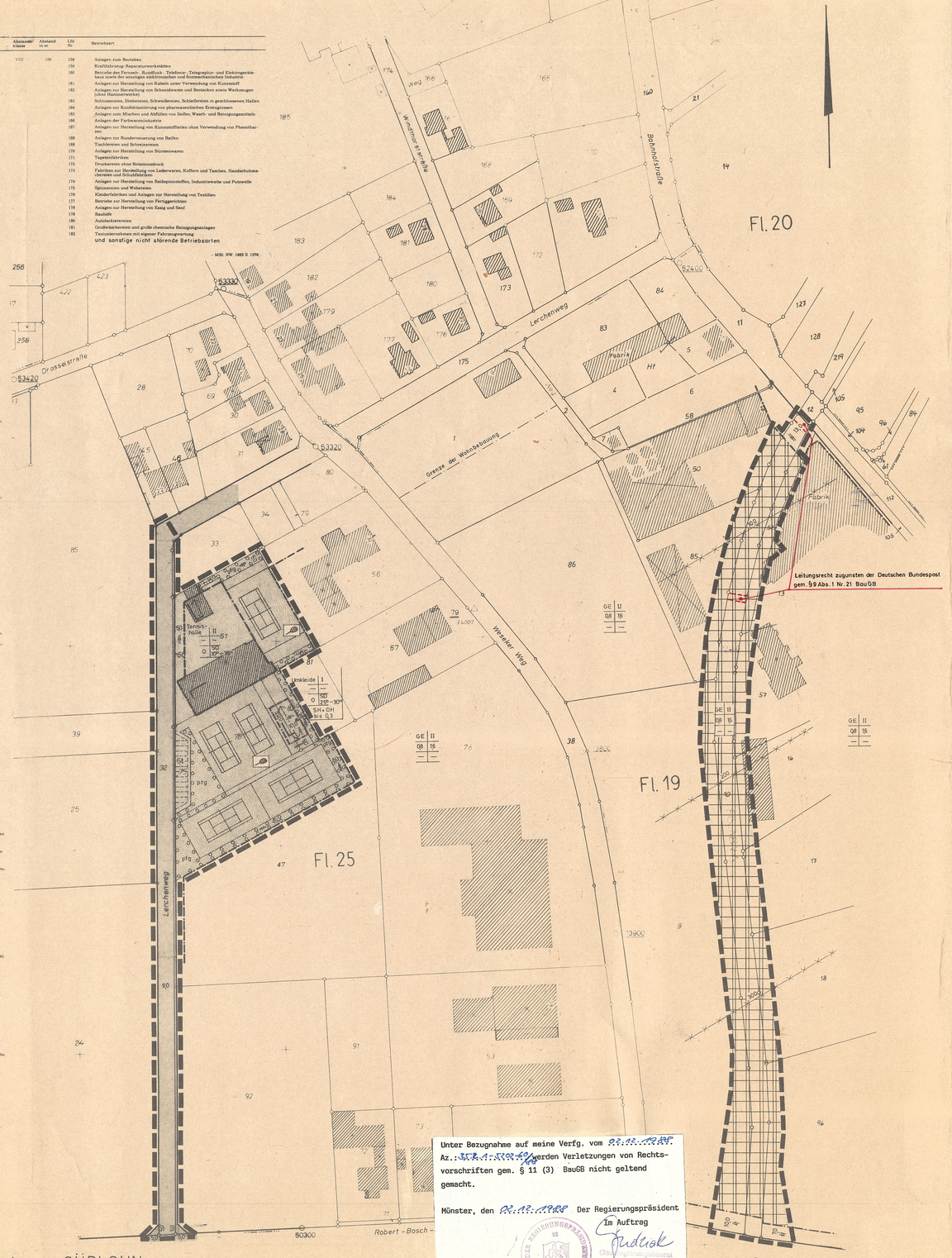

Gemarkung SÜDLOHN

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 22.12.1988
Az.: 35.1.1.1000-40/88 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 22.12.1988 Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Gudiek

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

I Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
2. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NW 1987 S. 220)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S 419)
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl I S 1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl I S 833)

in den jeweils gültigen Fassungen

II Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 – 11 BauNVO

GE — Gewerbegebiete
§ 8 BauNVO
Gliederung gem. §1 Abs. 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§16 – 22 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse – als Hochstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse – zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschossflächenzahl
D Dachgeschoss – als Vollgeschoss im Dachraum zulässig

Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 + 23 BauNVO

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
E,D offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a abweichende Bauweise

Baulinie
Baugrenze
Übergang zur Baulinie und Baugrenze
Gebäudelängenbegrenzung – größte Längenausdehnung

Flächen für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Flächen für Nebenanlagen mit Angabe der jeweiligen Nutzungsart durch folgende Zeichen

Ga Garage St Stellplätze

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeinbedarfsfläche mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen

O Verwaltung A Schule

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m von Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
P Öffentlicher Parkplatz
V Verkehrsgrünfläche

Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, Flächen für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB

Versorgungsfläche mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:

Tr Trafostation Kläranlage

Leitungen
oberirdisch — unterirdisch

W Wasserleitung
E Elt. Leitung
A Abwasserleitung
G Gasleitung
Schutzstreifen mit Breitenangabe

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

100 — z.B. 100

Abgrenzung der Art der Betriebe und Anlagen gem. §1 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan.

Abstand in Meter vom nächsten Wohngebiet.

Grenzen des Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB
und sonstige Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art und Maß)
Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

Flächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

pfg — Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit bodenständigen Gehölzen.

Pflanzgebot für Bäume
Pflanzgebot für Baumgruppen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

pfb — Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Baum- und Strauchgruppen.

Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen

Öffentliche und private Grünflächen, bauliche Anlagen in Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur dem Sport dienende bauliche Anlagen zulässig.

Tennisanlage

Tennishalle — Zulässig sind: Gebäude und Einrichtungen die zum ordnungsgemäßen Betreiben einer Tennisanlage erforderlich sind: z.B. Umkleide-, Aufenthalts-, Geräte- und Heizungsräume, Räume für sanitäre Einrichtungen, Wohnung für den Platzwart.

Umkleide — Zulässig sind: Gebäude mit Club-, Aufenthalts-, Geräte- und Umkleideräumen, Räume für sanitäre Einrichtungen.

Unzulässig sind: Diskotheken, Schank- und Speisewirtschaften, Spiel- und Automatenhallen.

III Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und Darstellungen
§ 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtl. Übernahme von Festsetzungen

Darstellungen

vorhanden / geplant — Gebäude
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
rechtwinklig
parallel

Schablone für die Darstellung von Festsetzungen im Plan

WR	II	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,4	(0,8)	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl (Baumassenzahl)
o	SD 35°	Bauweise	Dachform und Dachneigung
F=900 qm	2 WE	Mindestgröße, -breite -tiefe der Baugrundstücke	Höchstzahl der Wohnungen

IV Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen gem. §14 BauNVO (z.B. Schwimmhallen) sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig soweit nicht anders festgesetzt.
Soweit Flächen für Nebenanlagen bzw. Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) ausgewiesen sind, können diese nur auf den jeweilig festgesetzten Flächen errichtet werden.
An Straßeneinmündungen ohne ausgewiesene Sichtfelder und Grundstücksausfahrten sind Sichtfelder von 2,0 m im Zuge der untergeordneten Straße (Grundstücksausfahrt) und 10,0m im Zuge der Vorfahrtsstraße bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

V Festsetzungen über die Gestaltung
§ 9 Abs. 4 BauGB, §81 Abs. 4 BauONW gilt nur für bauliche Anlage in Grünflächen

1. OH = max. zulässige Drempelhöhe: gemessen von Fußbodenoberkante Dachgeschoß bis Oberkante Dachsparren in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerks.
2. ⟷ Hauptfirstrichtung
2.1 SD = Satteldach / Krüppelwalmdach
Trauflänge des Krüppelwalms bei 35° Dachneigung max. 2/5 der Giebelbreite; Trauflänge des Krüppelwalms bei 48° Dachneigung max. 1/2 der Giebelbreite. Dachneigungen der Krüppelwalmflächen 45° ± 2°
2.2 Dacheindeckung: Ziegeldach, Farbe: rot, braun, rotbraun.
2.3 Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung ≥ 45° zulässig, in ganzer Breite verglast. Mindestabstand von der seitlichen Dachkante: 2,0 m. Mindestabstand von der Traufe: 1,0 m. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
2.4 Bei eingeschossigen Anbauten kann ein Flachdach zugelassen werden, wenn die Grundfläche 25% des Hauptgebäudes nicht überschreitet.
2.5 35° (48°) zulässige Dachneigung, ± 2° zulässig.
3. Außenwandverkleidungen:
3.1 Verkleidung der Außenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verblendsteinen in Ziegelformat im roten bis rotbraunen Farbton, hiervon sind Garagen und Nebenanlagen nicht ausgeschlossen.
4. SH = max. zulässige Sockelhöhe, gemessen von fertiger Straßenkrone bis Fußbodenoberkante Erdgeschoß (Rohbaumaß)

VI Aufstellungsverfahren

Dieser Plan wurde im Auftrag der Gemeinde Südlohn ausgearbeitet.

Borken, den 11.05.1988

KREIS BORKEN
Planungsamt
(Spamer)

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 10.06.1986 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen stadtbaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den 11. MAI 1988

KREIS BORKEN
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i. A.
(Thole)

KREIS BORKEN KATASTERAMT

Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am 26.04.1988 beschlossen.

Südlohn, den 26.04.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Südlohn über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. §2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.

Südlohn, den 20.05.1988

Der Gemeindedirektor

Die Offenlegung dieses Planes mit Begründung wurde gem. §3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Südlohn am 26.04.1988 beschlossen

Südlohn, den 26.04.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. §3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.05.88 bis 21.06.88 öffentlich ausgelegen aufgrund der Bekanntmachung vom 09.05.1988

Südlohn, den 22.06.1988

Der Gemeindedirektor

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken durch Ratsbeschluß vom 30.06.1988 geändert

Südlohn, den 30.06.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am 30.06.88 gem. §10 des Baugesetzbuches in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen.

Südlohn, den 30.06.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan wurde gem. §11 des Baugesetzbuches am genehmigt / angezeigt.
Az.
Münster, den,

Der Regierungspräsident
i. A.

Die Genehmigung / Anzeige und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. §12 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.

Südlohn, den 16.02.1989

Der Gemeindedirektor

Gemeinde: Südlohn
Bebauungsplan Nr.: 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Straße/Weseker Weg"
3. Änderung + Erweiterung

Gemarkung: Südlohn
Flur: 19, 25

M. 1:1000

Entwurf: Kreis Borken – Planungsamt –
Datum: 16.12.1987 / 29.02.1988

3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Auszug aus dem Messtischblatt
4007 Stadtlohn
(08.12.1980 Kontr. Nr. L 7182)

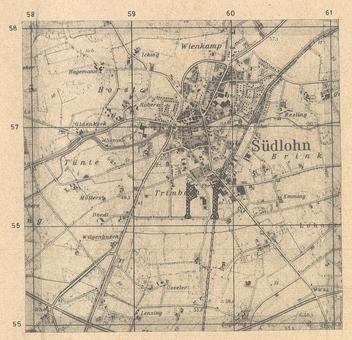

13.3